

28.10.2014

Antrag

der Fraktion der FDP

Sorgen der Bürgerinnen und Bürger beim Zubau der Windenergie ernst nehmen – Abstandsflächen zu Wohngebieten sicherstellen und Anwohner schützen

I. Ausgangslage

Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist die breite öffentliche Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien. Diese Akzeptanz betrifft sowohl die Strompreise als auch die damit verbundenen Umweltauswirkungen. In den vergangenen Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen ca. 3.000 Windkraftanlagen errichtet. Die technischen Vorgaben für Windkraftanlagen haben sich seit den 90er Jahren grundlegend geändert. Waren bis dahin noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 Meter gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation bereits ca. 200 Meter. Diese Windindustrieanlagen sind vielerorts bereits bis auf wenige hundert Meter an die Wohnbebauung herangerückt bzw. werden derzeit so geplant. Erhebliche negative Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und das Eigentum durch Lärm und Verschattung, optische Bedrängung sowie sinkende Grundstückspreise im Umfeld von Windanlagen sind die Folge. Auch Natur und Landschaftsbild werden massiv beeinträchtigt, bedrohte windenergiesensible Tierarten gefährdet.

Auch Nordrhein-Westfalen hat ein gewisses Potenzial für die Windenergie, sofern Topographie, Wirtschaftlichkeit des Standorts, Umweltbelange und Akzeptanz vor Ort gewahrt sind. Der übermäßige, nicht bedarfsgerechte Ausbau der letzten Jahre erfolgte aber, weil Windkraftanlagen über das Erneuerbare-Energien-Gesetz subventioniert werden und die Errichtung in den Kommunen baurechtlich privilegiert ist. Die Förderung der Windkraft per Zwangsumlage findet dabei nach dem Prinzip „Masse statt Klasse“ statt. Die Eignung des Standorts im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit oder Anwohner- und Landschaftsschutz spielt allerdings keine Rolle. Teure Subventionen mit der Gießkanne und baurechtliche Privilegierungen sind heute jedoch nicht mehr zeitgemäß, weil sie den Lebensbedürfnissen der Menschen – insbesondere im ländlichen Raum – und dem Landschaftsschutz kaum noch Rechnung tragen.

Datum des Originals: 28.10.2014/Ausgegeben: 28.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Nordrhein-Westfalen hat sich die rot-grüne Landesregierung ungeachtet dessen sogar zum Ziel gesetzt, den weiteren Zubau der Windenergie mit allen Mitteln zu forcieren und dafür sogar das sensible Ökosystem Wald den Windenergieanlagen preiszugeben. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in NRW soll auf mindestens 15 Prozent bis zum Jahr 2020 gesteigert werden. Diese Ausbauziele wurden von SPD und Grünen bereits im Jahr 2010 festgelegt und sind weder an die Energiewendeziele des Bundes, noch an die klimapolitischen Ziele der Europäischen Union angepasst. Sie sind zudem energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar begründet, da ihnen kein schlüssiges Konzept mit klar definierten Kriterien zugrunde liegt. Im vereinten Europa mit einem zusammenwachsenden Energiebinnenmarkt gibt es keine Notwendigkeit mehr, den kleinstaatlichen Ausbau der Windenergie im bevölkerungsreichsten Bundesland zu forcieren, wenn gleichzeitig günstiger Ökostrom aus den europäischen Nachbarländern zur Verfügung steht und unter günstigeren Verhältnissen als hierzulande produziert wird.

Um die Ausbauziele der Landesregierung verbindlich durchzusetzen, sieht der Kabinettsentwurf des neuen Landesentwicklungsplans vor, dass pauschal mindestens 54.000 Hektar der Landesfläche, das entspricht über 75.000 Fußballfeldern, als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden sollen. Bürgern und Kommunen wird von Rot-Grün dadurch das Recht genommen, selbst zu entscheiden, wie vor Ort mit dem Ausbau der Windkraft und den möglichen Folgen umgegangen werden soll.

Mit der übertriebenen Windkraftausweisung über die Köpfe der Menschen hinweg verspielt Rot-Grün ohne Not die in NRW noch vorhandene Akzeptanz für die Windkraft, zumal der Erfolg der Energiewende nicht vom Windkraftzubau in NRW abhängt. Im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen stößt die Suche nach neuen Windenergieflächen daher heute vielerorts auf Widerstand der Menschen vor Ort. In den letzten Monaten haben sich in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die sich für einen Stopp des weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft engagieren. Die Bürgerinnen und Bürger wehren sich auch zunehmend gegen die ideologische Energiepolitik der Landesregierung. Die meisten Stellungnahmen zum rot-grünen Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans, über 390, betreffen die verpflichtende Ausweisung von Vorrangbereichen für die Windenergienutzung.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben dieser Entwicklung Rechnung getragen und in diesem Sommer deshalb die Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen beschlossen. Damit können die Länder durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat es bisher kategorisch abgelehnt, die Chancen einer Länderöffnungsklausel für die Energiewende zu ergreifen. Die teilweise Rücknahme der gesetzlichen Windkraftprivilegierung sei eine „Benachteiligung“ von Windenergieanlagen, die sich zudem negativ auf die Ausbauziele auswirke (Drucksache 16/4802).

Damit die Energiewende gelingen kann, ist es aber notwendig, den breiten Konsens in der Bevölkerung dafür zu erhalten. Immer öfter rückt dabei die Forderung nach einem verbindlichen Mindestabstand für Windenergieanlagen in den Vordergrund. Denn erfahrungsgemäß hängt der örtliche Konsens für den Windkraftzubau in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Anlagen zur Wohnbebauung ab. Ausreichende – höhenbezogene – Mindestabstände können daher dem Anwohnerschutz vor

Gesundheitsgefahren dienen, der Entwertung der Grundstückspreise entgegenwirken und damit erheblich zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Der Windenergiezubau muss sich nach den Menschen richten und nicht umgekehrt. Die Chance auf größtmögliche Akzeptanz darf in der nordrhein-westfälischen Energiepolitik nicht ungenutzt bleiben.

II. Der Landtag stellt fest:

Je höher eine Windenergieanlage ist, umso größer sollte auch der Abstand zur Wohnbebauung sein.

Länderspezifische Regeln über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung verbessern vor Ort den Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der Wohnbevölkerung.

Ein vom Parlament festgelegter ausreichender Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe, der auch neuere technische Entwicklungen sachgerecht berücksichtigt, würde die Kommunen bei den zeit- und kostenintensiven Planungsverfahren entlasten und darüber hinaus dringend benötigte Planungssicherheit schaffen. Davon würden die Kommunen, Anwohner und auch Betreiber bzw. Investoren profitieren.

III. Beschlussfassung

Die durch den Landesentwicklungsplan verpflichtend vorgegebene Planung von Windvorangebieten auf mindestens 54.000 Hektar Landesfläche missachtet die Belange insbesondere des Anwohnerschutzes. Der Landtag lehnt diese Zielvorgabe daher ab.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit auch in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeiten der Länderöffnungsklausel genutzt werden können.

Im Gesetzentwurf soll

- ein verbindlicher Mindestabstand für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung festgelegt werden. Für eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll Voraussetzung sein, dass Windkraftanlagen künftig einen Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe der Windkraftanlage zuzüglich Radius des Rotors) zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.
- den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung auch weiterhin die Festlegung geringerer Abstandsanforderungen als die zehnfache Höhe möglich bleiben, wenn es einen entsprechenden Konsens vor Ort gibt.

- aus Vertrauensschutzgründen für Investoren von Windkraftanlagen eine befristete Übergangsregelung aufgenommen werden. Altanlagen und im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen sollen uneingeschränkten Bestandsschutz genießen. Soweit bereits Konzentrationsflächendarstellungen für Windenergieanlagen beschlossen wurden, soll der Mindestabstand nach Ablauf einer Übergangsregelung gelten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dietmar Brockes
Henning Höne

und Fraktion